

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	08.10.2019		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 13.11.2019	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 20.11.2019	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 392/19

Betreff: Abwassergebühren 2020 und Änderung der Abwassersatzung

Anlagen: Gebührekalkulation Anlage 1a – 1c
 Satzungsentwurf Anlage 2
 Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2020 Anlage 3
 Berechnungen der Abschreibungen 2020 Anlage 4/1 und 4/2

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. die Verwendung der Gebührenunter- und -überdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2015 bis 2018 von insgesamt 1.834.445,17 € als kalkulatorischer Ertrag
 - a) im Jahr 2019 mit 160.100,00 € Ertrag
 - b) im Jahr 2020 mit 189.956,17 € Ertrag
 - c) im Jahr 2021 mit 419.700,00 € Ertrag
 - d) im Jahr 2022 mit 656.200,00 € Ertrag
 - e) im Jahr 2023 mit 408.489,00 € Ertrag
2. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 3,
3. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 4/1, 4/2),

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 3, C 3, OB, RPA, ZSD, ZSD/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

4. die Abwassergebühren 2020 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (dazu Anlage 1),
5. die 12. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Stadt Ulm (dazu Anlage 2).

Thomas Mayer
Betriebsleiter

Sachdarstellung:

1. Allgemeines

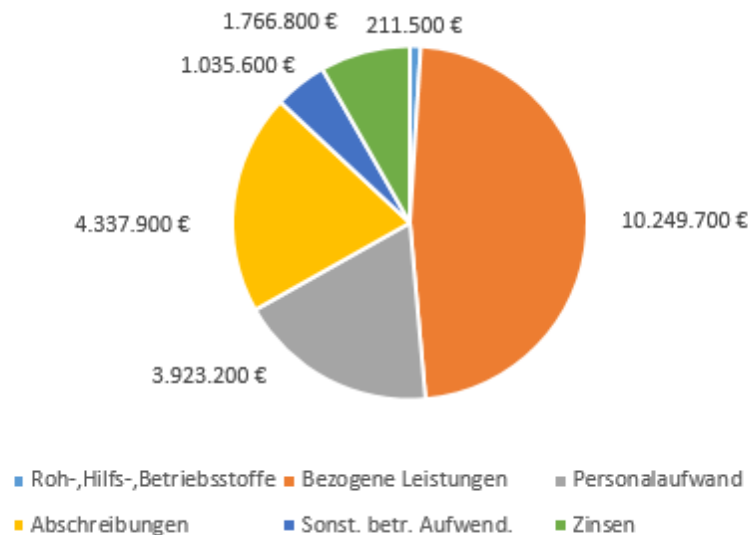
Aufgabe der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm ist die Beseitigung des im Stadtgebiet Ulm anfallenden Abwassers und die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung).

Durch Weiterentwicklung, Modernisierung und Erhaltung der funktionalen und substanziellen Standards der Abwasseranlage verfolgen die Entsorgungsbetriebe nicht nur das Ziel den steigenden Umweltaforderungen im Abwasserbereich stets gerecht zu werden, sondern auch den einzelnen Nutzer einer möglichst geringen Gebührenbelastung auszusetzen.

Auf Basis des Wirtschaftsplans 2020 (GD 391/19) sind die Abwassergebühren für 2020 kalkuliert worden. Die Rahmenbedingungen für die Gebührenkalkulation stellen sich wie folgt dar.

2. Finanzwirtschaftliche Auswirkungen

Der Gesamtaufwand ergibt sich aus folgendem Schaubild:



2.1. Aufwendungen

a. Materialaufwand

Wichtigste Kostenfaktoren im Bereich des Materialaufwandes (Gesamt: 10.461,2 T€) sind:

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	211.500 €
- Verbandsumlage ZVK Steinhäule	7.891.400 €
- Instandhaltungsmaßnahmen	1.150.300 €
- Veranlagung der Abwassergebühren (durch Stadtwerke Ulm)	325.000 €
- Transportleistungen Fuhrpark (Kanalreinigung, regionale Reinigungen)	775.300 €
- Herstellung Hausanschlussleitungen (private Grundstücke)	50.000 €
- sonstige Entsorgungskosten	50.000 €

(Klärschlamm geschl. Gruben/Kleinkläranlagen,
Räumgut Straßeneinläufe)

b. Personalaufwand

Mit 3.923,2 T€ Personalaufwand weist dieser Kostenblock eine Steigerung um 141,9 T€ gegenüber dem Vorjahr auf. Im Wesentlichen ist die Ursache hierfür tarifbedingt.

c. Abschreibungen

Die Kostenentwicklung wird durch hohe Investitionen in die städtischen Entwässerungsanlagen beeinflusst. Die bedeutendsten Maßnahmen 2020 sind neben den allgemeinen Erschließungsmaßnahmen (Fortsetzung der Erschließungen Beim Brückle Donaustetten, des Wohnquartiers Safranberg, Am Weinberg, Wolfäcker II und Beginn der Erschließungen Unter dem Hart II) auch die fortlaufende Sanierung bestehender Abwasserkanäle im Rahmen der Eigenkontrollverordnung.

Diese Investitionen fließen in Form von Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals mit nicht unerheblichen Kosten in die Gebührenkalkulation ein.

Die Abschreibungen betragen im kommenden Jahr 4.337,9 T€. In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen. In der Anlage 4/1 sind die Abschreibungsbeträge für die Gebührenbedarfsberechnung 2020, bezogen auf die jeweiligen Anlagegüter, wertmäßig dargestellt. Die den Abschreibungssätzen zugrunde liegende Nutzungsdauer ist in Anlage 4/2 ersichtlich.

d. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist 2020 ein Mittelbedarf in Höhe von insgesamt 1.035,6 T€ vorgesehen.

Darin sind im Wesentlichen enthalten:

- Mieten, Pachten	108.000 €
- Gebühren, Beiträge (insbes. Restrukturierung CBL)	127.800 €
- Gutachten, Beratung (insbes. Kanalnetzberechnung, Abflussoptimierung)	200.000 €
- EDV-Aufwendungen	213.600 €
- Verwaltungsleistungen der Stadt	172.000 €
- Schädlingsbekämpfung	60.000 €

e. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

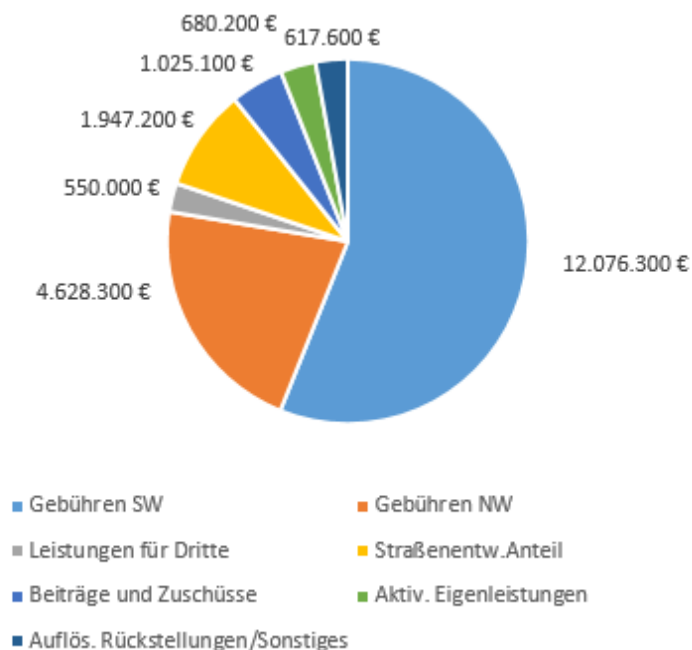
Die Entsorgungsbetriebe sind nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet. Die Finanzierung des Vermögens erfolgt daher über Kredite. Weitere liquiditätswirksame Finanzierungsmittel stehen im Wesentlichen aus der Einnahme von Entwässerungsgebühren und dem Straßenentwässerungskostenanteil der Stadt zur Verfügung.

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2020 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen entsprechen dem kalkulatorischen Zinssatz, den die Stadt Ulm jährlich für ihre anderen kostenrechnenden Einrichtungen im Bereich der Regiebetriebe ansetzt und ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunaldarlehen einerseits und für langfristige Anleihen der öffentlichen Hand andererseits. Sie sind in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Der Gesamtaufwand an Zinsen beträgt 1.766,8 T€. Neben dem derzeitigen günstigen Zinsniveau bei der Neuaufnahme von Krediten wirkt sich der Anteil der Restbuchwerte, als Basis der Zinsverteilung auf die einzelnen Betriebszweige, auf die Entwicklung des Zinsaufwandes im Bereich Abwasserwirtschaft positiv aus.

2.2. Erträge

Die Ertragssituation stellt sich folgendermaßen dar:



a. Umsatzerlöse

Sofern keine anderen Erträge zur Verfügung stehen, sind die Kosten der Abwasserwirtschaft über Gebühren zu decken. Die Umsatzerlöse beinhalten die Einnahmen aus der Veranlagung der Schmutzwassergebühren (SW 12.047,1 T€) und Niederschlagswassergebühren (NW 4.628,3 T€), sowie der Kostenanteil der Straßenentwässerung (1.947,2 T€).

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Schmutzwassergebühren (SW)	12.047.100 €
- Niederschlagswassergebühren (NW)	4.628.300 €
- Straßenentwässerungskostenanteil	1.947.200 €
- Leistungen für Dritte	550.000 €
- Auflösung von Beiträgen	661.600 €
- Auflösung von Zuschüssen	363.500 €
- Erstattungen ZVK (Führung Verbandsgeschäfte)	75.700 €
- Erstattungen und Zuschüsse	89.800 €
- Sonstiges	89.200 €

b. Andere aktivierte Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen sind 554,2 T€ vorgesehen. An Bauzeitinsen sind in 2020 136,0 T€ eingeplant.

c. Sonstige betriebliche Erträge

Als größte Einnahmeposition bei den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit 385,0 T€ eingeplant.

Hiervon sind vorgesehen als Auflösung von Rückstellungen für

- Mehrarbeit/Urlaub/Zulagen/Altersteilzeit	195.000 €
- Überdeckungen (s. unten)	190.000 €

d. Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) regelt, dass Kostenüberdeckungen über einen fünfjährigen Zeitraum auszugleichen sind und Kostenunterdeckungen über diesen Zeitraum ausgeglichen werden können. Das kommt dem Ziel der Entsorgungsbetriebe, die Entwässerungsgebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, sehr entgegen. Die Über- bzw. Unterdeckungen, die sich im Wirtschaftsplan 2015 bis 2018 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichzeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungs- jahr	Restbetrag Stand 31.12. €	2019 €	2020 €	2021 €	2022 €	2023 €
2015	350.056,17	160.100,00	189.956,17	0,00	0,00	0,00
2016	278.012,51	0,00	0,00	278.012,51	0,00	0,00
2017	652.056,13	0,00	0,00	141.687,49	510.368,64	0,00
2018	554.320,36	0,00	0,00	0,00	145.831,36	408.489,00
Gesamt	1.834.445,17	160.100,00	189.956,17	419.700,00	656.200,00	408.489,00

3. Gesamtbetrachtung

In der Gesamtbetrachtung der Abwasserbeseitigung ergibt sich folgendes Bild:

Teilbereich	Aufwendungen	Gebührenunabhängige Einnahmen	Gebührenbelastung
Schmutzwasserbeseitigung			
Teilbereich Kanal	6.691.000 €	1.029.500 €	5.661.500 €
Teilbereich Klärung	6.593.300 €	207.700 €	6.385.600 €
Niederschlagswasser	6.035.300 €	1.407.000 €	4.628.300 €
Straßenentwässerung	2.174.900 €	227.700 €	1.947.200 €
Kleinkläranlagen/Gruben	30.200 €	1.000 €	29.200 €
Gesamt	21.524.700 €	2.872.900 €	18.651.800 €

4. Mengengerüst

Die Entsorgungsbetriebe gehen von folgenden Leistungsmengen aus:

Teilbereich	Leistungsmengen
Schmutzwasserbeseitigung	
Teilbereich Kanal	7.532.130 m ³
Teilbereich Klärung	7.555.310 m ³
Niederschlagswasser	9.165.317 m ²
Straßenentwässerung	4.000.000 m ²
Kleinkläranlagen/Gruben	162 Abfahren

5. Gebührenkalkulation

Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1a – 1c) werden folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

Teilbereich	Gebühr 2020	Gebühr 2019
Schmutzwasserbeseitigung		
Teilbereich Kanal	0,75 €/m ³	0,78 €/m ³
Teilbereich Klärung	<u>0,84 €/m³</u>	<u>0,81 €/m³</u>
Gesamt	1,59 €/m ³	1,59 €/m ³
Niederschlagswasser	0,50 €/m ²	0,49 €/m ²
Kleinkläranlagen/Gruben		
Kleinkläranlagen	21,00 €/m ³	20,25 €/m ³
Gruben	1,68 €/m ³	1,62 €/m ³
Abfuhr	180,00 €/Anfahrt	180,00 €/Anfahrt

Alle weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

6. Zusammenfassung:

Die Entsorgungsbetriebe schlagen deshalb vor, die Abwassergebühren nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1a – 1c) zu beschließen.

7. Satzungsänderungen:

Die als Anlage 2 beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung stellt sich folgendermaßen dar:

- § 1 berücksichtigt die durch die Gebührenkalkulation ermittelten neuen Gebührentatbestände für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser als auch die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.